

GZ: GW 1-GW 2002-2020/0002 (Bitte stets angeben)

Allgemeinverfügung zur Anordnung einer Meldepflicht bei Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit Bezug zu Iran

Bekanntmachung vom 13. Mai 2020 (Bekanntmachungszeitpunkt) nach § 41 Absatz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 17 Absatz 2 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes (FinDAG) zum Zwecke der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zum 14. Mai 2020 (Bekanntgabzeitpunkt) bezüglich der Anordnung einer Meldepflicht im Falle von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit der Islamischen Republik Iran (Iran) oder einer im Iran ansässigen natürlichen oder juristischen Person gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 5a des Geldwäschegesetzes (GwG) i.V.m. der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko, die strategische Mängel aufweisen (ABl. L 254 vom 20.9.2016, S. 1), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1467 (ABl. L 246 vom 2.10.2018, S. 1) geändert worden ist.

Allgemeinverfügung

I. Hiermit ordne ich gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 5a GwG i.V.m. der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko, die strategische Mängel aufweisen (ABl. L 254 vom 20.9.2016, S. 1), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1467 (ABl. L 246 vom 2.10.2018, S. 1) geändert worden ist, folgendes an:

1. Die in § 50 Nr. 1 GwG genannten Verpflichteten sowie die unter der Geldwäschewaufsicht der BaFin stehenden Versicherungsunternehmen nach § 2 Abs. 1 Nummer 7 GwG sind mit Wirkung ab dem 14. Mai 2020 verpflichtet, der BaFin unverzüglich

schriftlich das Bestehen von Geschäftsbeziehungen im Sinne von § 1 Absatz 4 GwG oder Transaktionen im Sinne von § 1 Absatz 5 GwG mit dem Iran oder im Iran ansässigen natürlichen oder juristischen Personen anzuzeigen.

2. Die Meldung nach Ziffer 1. muss unter Verwendung des als Anlage beigefügten Formulars an folgende Stelle erfolgen:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Abteilung Geldwäscheprävention
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

3. Die Allgemeinverfügung gilt an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

II. Die sofortige Vollziehung von Ziffer I. wird angeordnet.

III. Diese Allgemeinverfügung kann von der BaFin jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Anlage: Formular Meldung

An die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Abteilung Geldwäscheprävention
Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

Hiermit erfolgt eine Meldung aufgrund der am 14. Mai 2020 bekanntgegebenen Allgemeinverfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zur Anordnung einer Meldepflicht bei Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit Bezug zu Iran. Grund für die Meldung:

- Ich unterhalte mindestens eine Geschäftsbeziehung im Sinne von § 1 Absatz 4 GwG mit dem Iran oder im Iran ansässigen natürlichen oder juristischen Personen.

und/oder

- Ich habe seit dem [Datum] mindestens eine Transaktion im Sinne von § 1 Absatz 5 GwG mit dem Iran oder im Iran ansässigen natürlichen oder juristischen Personen durchgeführt.

(Datum)

(Unterschrift Vorstand/Geschäftsführer/Niederlassungsleiter in vertretungsberechtigter Anzahl / Stempel des Instituts)

Begründung:

I.

Es ist Ziel der BaFin, den Missbrauch des Finanzsystems zu Zwecken von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen strafbaren Handlungen zu verhindern. Zentrale Aufgabe ist es dabei, für Transparenz in den Geschäftsbeziehungen und Finanztransaktionen und für eine Orientierung der konkreten Sicherheitsvorkehrungen der Verpflichteten an den zu vermeidenden Risiken (risikobasierter Ansatz) zu sorgen.

Wesentlich ist im Rahmen dessen auch die Wahrung der Integrität des internationalen Finanzsystems. So ist die Bundesrepublik Deutschland Mitglied der im Jahr 1989 gegründeten Financial Action Task Force (FATF). Die FATF ist das wichtigste internationale Gremium zur Bekämpfung und Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Proliferationsfinanzierung. Ihre Empfehlungen setzen einheitliche Verhaltensregeln und Maßstäbe fest, die für den gesamten Finanzsektor sowie für alle beteiligten Personen und Berufsgruppen gelten. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich politisch zur Umsetzung der Empfehlungen der FATF verpflichtet.

Nachdem die FATF in ihrer Veröffentlichung zu ihrer Plenarsitzung vom 19. – 21. Februar 2020 ihre Mitgliedstaaten dazu aufgefordert hat, im Hinblick auf die fortbestehenden Defizite des Iran bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung effektive Gegenmaßnahmen (Countermeasures) im Sinne der FATF-Empfehlung 19 gegen den Iran anzuwenden, ordne ich auf der Basis des § 15 Abs. 5a GwG als Gegenmaßnahme eine Meldepflicht für die unter meiner Aufsicht stehenden Verpflichteten für Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit Bezug zu Iran an.

Die Anordnung gilt unabhängig von und ergänzend zu den sonstigen vorgeschriebenen Sorgfaltspflichten (vgl. dazu BaFin-Rundschreiben 3/2020 (GW)).

II.

Die Allgemeinverfügung stützt sich auf § 15 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 5a GwG i.V.m. der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko, die strategische Mängel aufweisen (ABl. L 254 vom 20.9.2016, S. 1), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1467 (ABl. L 246 vom 2.10.2018, S. 1) geändert worden ist.

Die formellen Voraussetzungen der vorgenannten Regelungen sind gegeben. Die BaFin ist gemäß § 50 Nr. 1 bzw. § 50 Nr. 2 GwG i.V.m. § 320 Abs. 1 Nr. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) die zuständige Behörde.

Von einer Anhörung wird gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen, da von der Maßnahme keine schwerwiegenden Belastungen oder Überraschungsmomente für die Adressaten ausgehen, die eine Anhörung im Vorfeld des Erlasses dieser Allgemeinverfügung erforderlich machen würden. Zudem steht der Durchführung der Anhörung angesichts der vom Iran ausgehenden erheblichen Risiken in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und die damit einhergehende Bedrohung für den internationalen Finanzmarkt ein zwingendes öffentliches Interesse entgegen (§ 28 Abs. 3 VwVfG). Zur Abwendung dieser akuten Bedrohung muss die dringliche Aufforderung der FATF zum Erlass von Gegenmaßnahmen unverzüglich umgesetzt werden.

Die materiellen Voraussetzungen der vorgenannten Regelungen liegen ebenfalls vor.

Gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 5a GwG i.V.m. der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko, die strategische Mängel aufweisen (ABl. L 254 vom 20.9.2016, S. 1), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1467 (ABl. L 246 vom 2.10.2018, S. 1) geändert worden ist, kann die zuständige Aufsichtsbehörde für Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen, an der ein entsprechend ermittelter Drittstaat mit hohem Risiko oder eine in diesem Drittstaat ansässige natürliche oder juristische Person beteiligt ist, risikoangemessen und im Einklang mit den internationalen Pflichten der Europäischen Union verstärkte Sorgfaltspflichten anordnen.

Der Iran ist von der Europäischen Kommission als Drittland mit hohem Risiko in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eingestuft worden. Daher gilt für Geschäftsbeziehungen und Transaktionen, an denen Iran selbst oder eine im Iran ansässige natürliche oder juristische Person beteiligt ist, zum einen die Pflicht zur Erfüllung der vorgeschriebenen Sorgfaltspflichten (vgl. dazu BaFin-Rundschreiben 3/2020 (GW)). Angesichts des aktuell vorliegenden Aufrufs der FATF, effektive Gegenmaßnahmen (Countermeasures) im Sinne von Empfehlung 19 (Recommendation 19) gegenüber dem Iran zu erlassen, ist zudem die Anordnung der Meldepflicht erforderlich. Die dem Iran gesetzte Frist zur Inkraftsetzung der Palermo Convention und Terrorist Financing Convention im Einklang mit den FATF Standards ist ergebnislos abgelaufen. Dies zeigt deutlich, dass der Iran, ungeachtet mancher Fortschritte bei der Erfüllung des FATF-Aktionsplans, nicht dem Verständnis der FATF in grundlegenden Bereichen zu folgen bereit ist und so erhebliche Defizite bleiben. Die FATF äußert sich daher sehr besorgt über das von Iran ausgehende Risiko und die damit verbundene Bedrohung für das internationale Finanzsystem.

Im Rahmen des nicht abschließenden Maßnahmenkatalogs des § 15 Abs. 5a GwG habe ich die Anordnung einer Meldepflicht bei Beteiligung an Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit Bezug zum Iran oder dort ansässigen natürlichen oder juristischen Personen als geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahme

identifiziert, um weitergehende risikoangemessene Aufsichtsmaßnahmen für an solchen Geschäftsbeziehungen und Transaktionen beteiligte Verpflichtete nach dem GwG treffen zu können und so den vom Iran ausgehenden hohen Risiken im Bereich der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung entgegenwirken zu können.

Die Meldepflicht ist eine zu diesem Zweck geeignete Maßnahme. Sie spielt eine wesentliche Rolle für die Sicherstellung meiner risikoorientierten und effizienten Aufsichtstätigkeit gemäß den gestellten Anforderungen des Gesetzes und der FATF im Hinblick auf Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit Bezug zu Hochrisikoländern. Durch die aufgrund der angeordneten Meldepflicht eingehenden Informationen erlange ich einen vollständigen Überblick darüber, welche Verpflichtete überhaupt an Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit Bezug zu Iran beteiligt sind, die das Risiko in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für die betroffenen Verpflichteten erhöht.

Die Einführung zusätzlicher Meldepflichten wird auch in der Empfehlung 19 (Recommendation 19) der FATF als geeignete Gegenmaßnahme (Countermeasure) genannt.

Die angeordnete Meldepflicht ist auch erforderlich. Ein milderer und dabei zur Erreichung dieses Zwecks gleichgeeignetes Mittel besteht nicht. Bei der Auswahl der Maßnahme ist insbesondere bedacht worden, dass diese die betroffenen Verpflichteten nicht unnötig belastet. Für die Abgabe der Erklärung wird ein Formular bereitgestellt. Die seitens der Verpflichteten einzureichenden Informationen beschränken sich auf ein Minimum. Ferner ist auch die Abgabe einer Negativerklärung nicht erforderlich. Der Gesetzgeber selbst hat – in Umsetzung der Vorgaben aus der EU-Geldwäscherichtlinie – eine vergleichbare Meldepflicht in § 15 Abs. 5a Nr. 1 GwG ausdrücklich genannt.

Die Maßnahme ist ferner angemessen. Um dem oben genannten Aufruf der FATF zur Ergreifung von Gegenmaßnahmen hinreichend Rechnung zu tragen und das in Bezug auf Transaktionen/Geschäftsbeziehungen mit Iran-Bezug von der FATF festgestellte immanente hohe Länderrisiko im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Rahmen der laufenden Aufsicht angemessen behandeln zu können, benötige ich die entsprechenden Informationen. Die als Beispiel in § 15 Abs. 5a GwG genannte Meldepflicht an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit – FIU) würde sich im Umfang als belastender erweisen als eine Meldepflicht an mich. Für meine aufsichtlichen Zwecke reicht es zunächst aus, Kenntnis darüber zu erlangen, ob und falls ja, welcher unter meiner Aufsicht stehende Verpflichtete Geschäftsbeziehungen mit Iran-Bezug unterhält oder Transaktionen mit Iran-Bezug durchführt. Die konkreten einzelnen Transaktionen sind mir nicht mitzuteilen. Zu dem vom Iran ausgehenden Risiko in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und die daraus resultierende Bedrohung für das internationale Finanzsystem stehen die von der Maßnahme ausgehenden moderaten Belastungen der Verpflichteten in einem ausgewogenen und damit angemessenen Verhältnis.

III.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist für sämtliche Teile der Anordnung nach Ziffer I. des Tenors im öffentlichen Interesse gerade angesichts des vom Iran ausgehenden Risikos in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und der damit verbundenen Bedrohung für das internationale Finanzsystem notwendig. Zur Abwendung dieser akuten Bedrohung muss die dringliche Aufforderung der FATF zum Einsatz von Gegenmaßnahmen unverzüglich umgesetzt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Bonn oder Frankfurt am Main erhoben werden.

Dr. Thorsten Pöttsch

Exekutivdirektor Abwicklung